

Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Soziales, Arbeit,  
Gesundheit und Gleichstellung  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt



AZ:

(AktENZEICHEN bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom :  
Ihr Zeichen :  
Bearbeiter/in:  
Telefon : +49 (361) 57-3112900  
Erfurt, den : 22. Juni 2021

## **Verlangen des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung gemäß § 112 Abs.4 GO**

### **Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes**

Sehr geehrte Frau

nach Durchsicht des o. g. Gesetzentwurfs kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Aus Sicht des Datenschutzes erscheinen die in den §§ 5a Abs. 3, 5b Abs. 8 und 9 und 30a Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Heilberufegesetzes (neu) vorgesehenen Änderungen relevant.

Nach § 5a Abs. 3 des Thüringer Heilberufegesetz (neu) können die Kammern und Versorgungswerke personenbezogene Daten ihrer Mitglieder untereinander übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Empfängers erforderlich ist. Eingeschlossen sind hier auch besondere Kategorien von personenbezogenen Daten i. S. v. Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Die konkrete Zweckbindung für die Datenübermittlung i. S. v. Art. 5 Abs. 1 Buchst. b) DS-GVO ist eindeutig definiert und wird in der Gesetzesbegründung auf Seite 10 im 3. Absatz des Dokuments ausführlich beschrieben.

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900  
Telefax: 0361 57-3112904  
E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

Allerdings ist nach Art. 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 DS-GVO eine Verarbeitung von besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten nur zulässig, wenn eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegt. Hier soll das Recht des Mitgliedsstaats der Verarbeitung erlauben. Als Ermächtigungsgrundlage ist Art. 9 Abs. 2 Buchst. h) DS-GVO angegeben. Danach ist die Verarbeitung zulässig, die für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich ist. Die Begründung führt hierzu aus: Der Austausch der Gesundheitsdaten diene dazu, in berufsrechtlicher Hinsicht zu prüfen, ob die für die Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung des Mitglieds noch vorliegt. Darüber hinaus werde den Rechten der Betroffenen durch die Regelung in Satz 2 Rechnung getragen.

Allerdings sieht Art. 9 Abs. 3 DS-GVO vor, dass die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 2 Buchstabe h) genannten Zwecken verarbeitet werden dürfen, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Auch, wenn sich derartige Bestimmungen in dem sonst für die Kassenärztliche Vereinigung einschlägigen Recht finden sollten, gibt es **nach hiesiger Kenntnis keine derartige Bestimmung für die Versorgungswerke.**

Auch erscheint hier ein Rückgriff auf Art. 9 Abs. 2 Buchst. h) DS-GVO fraglich, weil es hier nicht um die Daten von Patienten, sondern um solche von Ärzten geht. Die Datenverarbeitung dient daher nur mittelbar der Gesundheitsvorsorge.

Es spricht viel dafür, dass in diesem Fall Art. 9 abs. 2 **Buchst. g)** DS-GVO einschlägig ist, der allerdings verlangt, dass die rechtliche Regelung in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht.

Hier bestehen erhebliche Zweifel, ob die pauschale Wiedergabe eines Teils des Gesetzestexts am Ende von Absatz 3 den Anforderungen des Art. 9 Abs. 2 Buchst. h) DS-GVO genügt und nicht vielmehr die in der Begründung erwähnte Verschlüsselung der Daten im Thüringer Heilberufegesetz selbst vorzuschreiben ist.

**Aus den genannten Gründen halte ich die Bestimmung in ihrer derzeitigen Gestaltung für europarechtswidrig.**

Art. 1 Nr. 3 b) regelt über zwei, in das Thüringer Heilberufegesetz neu unter § 5b einzufügende Absätze 8 und 9, die Verarbeitung personenbezogener Daten ihrer Mitglieder und sonstiger Leistungsberechtigter (Hinterbliebene der Mitglieder) durch die Versorgungswerke zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Thüringer Heilberufegesetz und Absatz 4 ihrer Satzung. Die Art und der Umfang der Daten, die verarbeitet werden, ist präzise dargelegt und wird in der Gesetzesbegründung auf Seite 12/13 des Dokuments ausführlich beschrieben. Allerdings ist auch hier, in § 5b Abs. 8 Satz 2 Nr. 8 des Entwurfs die Verarbeitung von Gesundheitsdaten und damit von besonderen Kategorien von Daten nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO vorgesehen. Nach der Begründung beruht die Regelung auf Art. 9 Abs. 2 Buchst. b) der DS-GVO. Nach dieser Bestimmung ist die Verarbeitung zulässig, wenn sie die erforderlich ist, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen

kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist.

Selbst, wenn man davon ausgeht, dass die Erforderlichkeit der Regelung in diesem Sinne hinreichend dargelegt ist, lässt sich dies in Bezug auf die geeigneten Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person nicht feststellen. Angemessene Garantien zum Schutz der Grundrechte und sonstigen Interessen der betroffenen Personen bestehen nicht nur in – nach Art. 32 Abs. 1 DS-GVO ohnehin zu treffenden – technischen und organisatorischen Maßnahmen. Vielmehr geht es auch darum, dass der Mitgliedsstaat zum Schutz der informationellen Grundrechte und Interessen der Betroffenen rechtliche Verarbeitungsschranken, besondere Betroffenenrechte zusätzlich zu technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen festlegt (Petri in Simits/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2019, Rn. 27 zu Art. 9). **Diese Anforderungen erfüllt die Bestimmung nicht. Sie ist damit nach meiner Auffassung europarechtswidrig.**

Die in § 30a des Thüringer Heilberufegesetzes (neu) vorgesehene Streichung ist redaktioneller Art.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lutz Hasse

## Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den TLfDI (Stand Februar 2020)

Um seine Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu erfüllen, verarbeitet der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ihre Daten. Wir möchten Sie gerne nach Maßgabe der Art. 13 DS-GVO über diese Verarbeitung informieren.

1. **Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Sie erreichen uns unter folgenden **Kontaktdaten**:

TLfDI

Häßlerstraße 8

99096 Erfurt

Tel.: +49 (361) 57-3112900

Fax: +49 (361) 57-3112904

Mail: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)<sup>1</sup>

2. Der TLfDI nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 51, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 DS-GVO i. V. m. § 40 Abs. 1 BDSG<sup>2</sup> i. V. m. § 4 Abs. 1 ThürDSG wahr. Zu **Zwecken** der Durchführung dieser Aufgaben und der hierzu notwendigen Ausübung von Befugnissen werden Ihre Daten verarbeitet. **Rechtsgrundlage** dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG.

3. Dabei werden folgende **Datenkategorien** verarbeitet: Angaben zu Ihrer Person sowie dazugehörige Kontaktdaten, Sachverhaltsinformationen und Beweismittel. Grundsätzlich werden diese Daten nur durch den TLfDI verarbeitet. Diese Daten können jedoch, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich und zulässig ist, an folgende **Empfängerkategorien** weitergegeben werden: an Gerichte und andere Behörden in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes, an Beschwerdeführer/ Beschwerdegegner sowie an Archive.

Entstehen im Rahmen der Tätigkeit des TLfDI Kosten, die dieser erhebt oder Zahlungsansprüche gegenüber dem TLfDI, die dieser begleicht, so werden die hierfür notwendigen Daten an den Thüringer Landtag als Haushaltsstelle übermittelt. Zugriff auf die Daten haben alle mit der Abrechnung betrauten Behörden und das Thüringer Landesrechenzentrum als Dienstleister.

Bei telefonischem Kontakt werden durch die TK-Anlage personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der technischen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gespeichert werden, verarbeitet. Gleiches gilt für IT-Dienstleister, die vom Thüringer Finanzministerium für die Sicherstellung der zentralen TK-Anlage beauftragt wurden.

4. Die regelmäßige **Speicherfrist** nach Abschluss eines Vorgangs beträgt fünf Jahre. Sind spezielle Aufbewahrungsfristen zu beachten, verlängert sich

die Aufbewahrung entsprechend. Akten mit vollstreckbaren Titeln werden jedoch mindestens bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung aufbewahrt.

5. Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das **Recht auf Auskunft** (Art. 15 DS-GVO), das **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO), das **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO), das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO) und das **Recht auf Widerspruch\*** (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass der TLfDI bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat. Ebenso steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Für Thüringen ist das der TLfDI.

6. Die/ den **behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n** erreichen Sie unter der Adresse des TLfDI<sup>3</sup> bzw. telefonisch oder per E-Mail unter:

Tel.: +49 (361) 57-3112980 oder E-Mail:

[datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de](mailto:datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de)

7. Wenden Sie sich an den TLfDI mit einer Beschwerde oder Anfrage, sind Ihre Angaben freiwillig. Unterbleiben diese, kann Ihnen allerdings kein Ergebnis mitgeteilt werden. Die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten kann in diesen Fällen unter Umständen dazu führen, dass eine Bearbeitung Ihres Anliegens mangels vollständigen Sachverhaltes und keiner Möglichkeit einer Rückfrage nicht vorgenommen werden kann.

Wendet sich der TLfDI an Sie als Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Auskunftersuchens, ist die Bereitstellung der dort erfragten personenbezogenen Daten verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung kann in solchen Fällen zu einem Sanktionsverfahren führen.<sup>2</sup>

**\*Hinweis:** Sie haben das Recht gegenüber dem TLfDI aus Gründen die sich *aus Ihrer besonderen Situation* ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

<sup>1</sup> verschlüsselte Nachrichten per PGP sind möglich

<sup>2</sup> Nur für den nichtöffentlichen Bereich

<sup>3</sup> Siehe Nr. 1.